OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551720/2/EW

Datum:
Linz, 12. August 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des P B, x, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 21.10.2019, GZ: AUWR-2014-123989/163-Gra/Gat, betreffend die Abänderung einer Bescheidauflage nach dem WRG 1959

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Antrag der Stadtgemeinde B am Inn vom 14.08.2019 auf Abänderung des Auflagepunktes Nr. 50 in Spruchabschnitt I.G. des Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 06.09.2016, GZ: AUWR-2014-123989/105-Gra/Gat, abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 06.09.2016, GZ: AUWR-2014-123989/105-Gra/Gat, wurde die Errichtung und der Betrieb des sog. Brunnen III der Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde B bewilligt (in Folge kurz: Bewilligungsbescheid). Unter Spruchpunkt I.G. Nr. 50 wurde folgender Auflagepunkt vorgeschrieben:

„Der Forderung von Herrn P B unter Post Nr. x) der Verhandlungsschrift betreffend den Einbau einer Druckmesssonde bei seinem Hausbrunnen zur Beobachtung des Grundwasserspiegels für den Zeitraum von mindestens 5 Jahren ist zu entsprechen. Wenn die Wassersäule über dem Einlaufsieb unter 2 m sinkt (Alarmwert), ist der Hausbrunnenbetreiber B von der Stadtgemeinde B am Inn darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen."

Mit Eingabe vom 14.08.2019 beantragt die Stadtgemeinde B unter Zugrundelegung von Projektunterlagen der x Ziviltechniker GmbH vom August 2019, GZ: 170620-03-01, die Änderung dieses Auflagepunktes, weil durch den Einbau einer Sonde in den privaten Brunnen als auch durch den laufenden Betrieb unmittelbare und schwer planbare Eingriffe in die Privatsphäre des Bf verursacht werden würden. Die für die Versorgungssicherheit des Brunnen des Bf erforderlichen Messungen könnten durch einen bereits vorhandenen gleichwertigen Pegel ersetzt werden. Regelmäßige Störungen der Privatsphäre des Bf könnten so vermieden werden.

Unter Zugrundelegung der zu diesem Änderungsantrag im verwaltungsbehördlichen Verfahren eingeholten fachlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen für Hydrogeologie vom 21.10.2019, WW-2014-123989/160-KNE, hat die belangte Behörde den Auflagepunkt Nr. 50 mit dem bekämpften Bescheid gemäß § 21b und § 99 Wasserrechtsgesetz 1959 wie folgt geändert:

„Zur Messung des Grundwasserspiegels ist im Pegel B7 ein Datenlogger (Druckmesssonde) einzubauen und der Grundwassersiegel im Pegel B7 für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren zu beobachten. Wenn die Wassersäule im Pegel B7 jenen Grundwasserstand erreicht, der umgerechnet jenen Wert entspricht, wenn die Wassersäule im Brunnen B über dem Einlaufsieb unter 2 m sinkt (Alarmwert), ist der Hausbrunnenbetreiber B von der Stadtgemeinde B darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Dieser Alarmwert ist erreicht, wenn der Grundwasserspiegel im Pegel B7 einen Absolutwert von 351,74 m ü.A. unterschreitet."

Mit Schriftsatz vom 14.11.2019 erhob der Bf dagegen fristgerecht Beschwerde und stellte den Antrag die Abänderung des Bescheides rückgängig zu machen und die ursprüngliche Formulierung des mit dem bekämpften Bescheides geänderten Auflagenpunktes wieder herzustellen.

Mit Schreiben vom 28.11.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweise erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Das unter Punkt I. dargestellte Verwaltungsgeschehen sowie der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergeben sich widerspruchsfrei aus den darin einliegenden Urkunden und Schriftsätzen. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, weil der bekämpfte Bescheid aufgehoben wird.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. § 21b Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) idF BGBl Nr. 215/1959 in der derzeit geltenden Fassung lautet:

„Die nach diesem Bundesgesetz vorgeschriebenen Auflagen sind auf Antrag mit Bescheid aufzuheben oder abzuändern, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung nicht mehr vorliegen."

2. Die Änderung des Auflagepunktes Nr. 50 durch den in Beschwerde gezogenen Bescheid stützt sich auf § 21b WRG 1959. Eine Änderung oder Aufhebung einer bereits vorgeschriebenen Auflage ist nach dieser Bestimmung dann zulässig, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung nicht mehr vorliegen. Die Behörde soll dadurch die Möglichkeit bekommen, nachträglichen Änderungen des Sachverhaltes in Form des Wegfalles jener Tatsachen, die nach dem Inhalt des Genehmigungsbescheides die Voraussetzung für die Vorschreibung der Auflage gebildet haben, Rechnung zu tragen. Die Wesentlichkeit einer Sachverhaltsänderung ist dabei nach der Wertung zu beurteilen, die das geänderte Sachverhaltselement in der seinerzeitigen rechtskräftigen Entscheidung erfahren hat (vgl. Bumberger/Hinterwirth, Wasserrechtsgesetz^3 [2020] § 21b K1 und 2).

Nach dem klaren Wortlaut des Auflagepunktes Nr. 50 des Bewilligungsbescheides war Voraussetzung für seine Vorschreibung „die Forderung von Herrn P B unter Post Nr. x) der Verhandlungsschrift betreffend den Einbau einer Druckmesssonde

bei seinem Hausbrunnen zur Beobachtung des Grundwasserspiegels für den Zeitraum von mindestens 5 Jahren“.

Aus der Beschwerde des Bf und dem darin gestellten Antrag „die Abänderung des Bescheides rückgängig zu machen und die ursprüngliche Formulierung dieses [Auflage]punktes wiederherzustellen“ geht eindeutig hervor, dass der Bf nach wie vor den Einbau einer Druckmesssonde in seinem Hausbrunnen und nicht in einem anderen Pegel fordert. Der dem Auflagepunkt Nr. 50 zugrunde gelegte Sachverhalt hat sich somit seit Erlassung des Bewilligungsbescheides nicht geändert.

Nachdem sich die Voraussetzung für die Vorschreibung des Auflagepunktes Nr. 50 des Bewilligungsbescheides, nämlich die Forderung des Bf betreffend den Einbau einer Druckmesssonde in seinen Hausbrunnen im Bewilligungsbescheid, nachträglich nicht geändert hat, sondern diese nach wie vor vorliegt, ist die Änderung dieses Auflagepunktes im hier zu beurteilenden Einzelfall gemäß § 21b WRG 1959 nicht zulässig.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärenden Rechtsfragen anhand des eindeutigen Wortlauts des Gesetzes beantwortet werden konnten. Darüber hinaus betrifft die gegenständliche Bescheidauflage nur den Einzelfall. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer